



Kinderbetreuungsabzug

StG 36 lit. I

DBG 33 III

1. ÜBERSICHT ÜBER DEN KINDERBETREUUNGSABZUG: StP 2019 – 2023

	StP 2019	StP 2020	StP 2021	StP 2022	StP 2023
Kanton	Allg. Abzug max. Fr. 10'300.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'600.–			
Bund	Allg. Abzug max. Fr. 10'100.–	Allg. Abzug max. Fr. 25'000.–			

Im nachfolgenden Text werden die Abzüge für die **Steuerperiode 2023** verwendet.

2. ANORGANISCHER (ALLGEMEINER) ABZUG

Die Kosten für die Betreuung von Kindern, gelten nicht als Berufsauslagen, auch wenn diese Betreuung wegen der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern durch eine Dritt-person erfolgt (BGer 10.12.2004, 2A.681/2004). Für diese Auslagen kann aber der anorganische (allgemeine) Abzug gemäss StG Art. 36 lit. I bzw. DBG 33 III geltend gemacht werden. Das bedeutet zum einen, dass für die Festsetzung dieses Abzuges – im Gegensatz zu den Sozialabzügen – nicht auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. Steuerpflicht abgestellt wird. Zum anderen müssen die effektiven Kosten nachgewiesen werden.

Bei den Kinderbetreuungskosten handelt es sich um steuermindernde Tatsachen. Der allgemeinen **Beweislastregel** im Steuerrecht folgend hat der Pflichtige den Nachweis für die entsprechenden Kosten zu erbringen. Der Pflichtige muss deshalb der Steuererklärung eine Aufstellung und Belege über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfänger beilegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Für die Steuerverwaltung muss ersichtlich sein, ob die Beanspruchung des Kinderbetreuungsabzuges tatsächlich gerechtfertigt ist. Der steuerpflichtigen Person obliegt somit die Pflicht aufzuführen, aus welchem der im Gesetz vorgesehenen Gründe (Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Ausbildung) sie die Betreuung der Kinder nicht selber wahrnehmen konnte. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Abzug nicht gewährt.

Die **Entschädigung** stellt für den **Empfänger steuerbares Einkommen** dar.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES ABZUGS

Voraussetzung für den Abzug der nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung (Kanton: max. Fr. 10'600.– [StG 36 Abs. 1 lit. I]; Bund: max. Fr. 25'000. [DBG 33 III]) ist, dass kumulativ:

- das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- das Kind mit demjenigen Elternteil, welcher für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt;
- die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Kinderbetreuungskosten geltend machen, wenn beide *gleichzeitig* einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Kinderbetreuungsabzug wird nicht nur bei Erwerbstätigkeit beider Eltern, sondern auch in jenen Fällen gewährt, in welchen nur der eine Ehegatte erwerbstätig und der andere erwerbsunfähig ist, oder in welchen sich der eine in Ausbildung befindet und nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. Sind beide Ehegatten zu 50% erwerbstätig und zwar zur gleichen Zeit, und entstehen ihnen deshalb Kinderbetreuungskosten, können sie diese Kosten bis zur max. Höhe in Abzug bringen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren.

Abzugsfähig sind nur die effektiv nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung. Darunter sind nur die Kosten zu verstehen, die durch die reine Betreuungsarbeit entstanden sind. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, in: BBI 2009, S. 4766). Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abzugsfähig (BGer 3.3.2010, 1C_161/2009).

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine **alternierende Obhut** vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen (KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.3.2 – 14.5.2.). Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.